

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 15. Dezember 2020

Jahrgang 2020 Nr. 10/2020 Delligsen, den 15. Dezember 2020

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
13	8. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 7. Änderung vom 06.12.2019	2
14	8. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 7. Änderung vom 07.12.2018	4
15	Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	6
16	4. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 3. Änderung vom 06.12.2019	7
17	Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung für die Mitgliedsgemeinden in Hessen	8



8. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 7. Änderung vom 06.12.2019

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 06.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Gemeinde Hohenhameln

- 1.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,12 €/m³

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,03 €/m³

4. Gemeinde Ilsede (II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)

- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 5,00 €/m³
- 4.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

5. Gemeinde Söhlde

- 5.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,03 €/m³

6. Gemeinde Edemissen

- 6.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,74 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²/Jahr
- 6.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

7. Gemeinde Freden (Leine)

- 7.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,85 €/m³

8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.

- 8.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,94 €/m³

9. Stadt Elze

- 9.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung 2,94 €/m³

10. Gemeinde Holle

- 10.1 Das Mengenentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,14 €/m²/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,20 €/m³

12. Samtgemeinde Dransfeld

- 12.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung 3,12 €/m³

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 4,01 €/m³

14. Gemeinde Vechelde

- 14.1 Das Mengenentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m²/Jahr

17. Gemeinde Reinhardshagen

- 17.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,60 €/m³
- 17.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

**8. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 7. Änderung vom 07.12.2018**

**Artikel 1
Änderung der Verbandsordnung**

1. Die Anlage 1 der Verbandsordnung (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:
Es wird folgende Nummer 19 eingefügt:
Gemeinde Nieste (Hessen)
2. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage, aufgrund der Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Nieste, neu gefasst.
3. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt/neu gefasst:
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Peine, Hildesheim, Göttingen, Wolfenbüttel, des Flecken Delligsen und der Region Hannover, in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Nieste sowie in der Goslarschen Tageszeitung.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

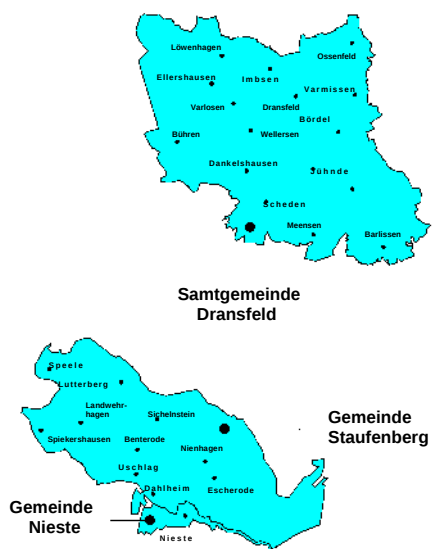
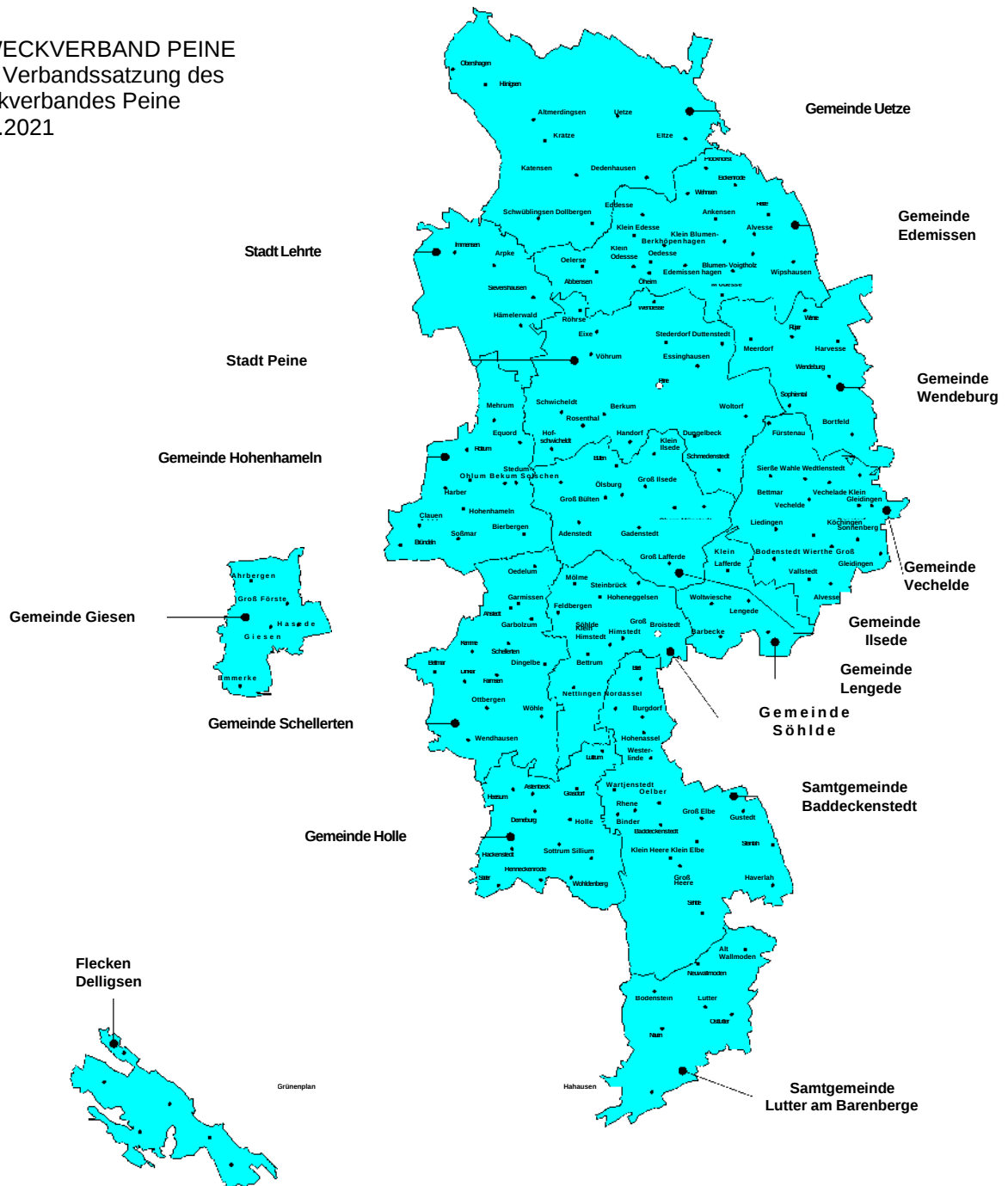
Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

WASSERZWECKVERBAND PEINE
Anlage 2 zur Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes Peine
Stand: 01.01.2021



Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine

 Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1

- a. werden die Unterabsätze 1 und 3 wie folgt geändert:

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Giesen und Holle	1,53 €/m ³
---	-----------------------

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Holle	1,80 €/m ³
--	-----------------------

- b. wird der Unterabsatz 4 neu eingefügt:

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) (Nettopreis) in der Gemeinde Nieste	1,48 €/m ³
--	-----------------------

2. In Ziffer 1.2

- a. Wird der Unterabsatz 3 wie folgt geändert:

	Abrechnungs	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2021</u>			
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN50 für das Gebiet der Gemeinde Holle	108,00 €		9,00 €

- b. wird der Unterabsatz 4 neu eingefügt:

	Abrechnungs	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2021</u>			
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN50 für das Gebiet der Gemeinde Nieste	72,00 €		6,00 €

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

4. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 3. Änderung vom 06.12.2019

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. Die Satzung erhält folgende geänderte Überschrift
„Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung
des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss
der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und
über die Benutzung dieser Einrichtung
für die Mitgliedsgemeinden in Hessen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 16.12.1975, § 30 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl, S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) vom 09.12.2005 und den §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des WZV vom 07.12.2018 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Der WZV versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine vorhandene Versorgungsleitung und daraus die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Inhaber eines Erbbaurechts, die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Benutzer).

(3) Der WZV ist grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag den Anschlussnehmer entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

Die Bedingungen liegen im Verwaltungsgebäude des WZV aus und werden auf Verlangen bei Verträgen, die vor dem 01.08.1980 zustande gekommen sind, ausgehändigt.

Bei Anträgen auf Herstellung eines Hausanschlusses nach diesem Zeitpunkt wird die AVB Wasser V mit dem Kostenbescheid für den Baukostenzuschuss ausgehändigt.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Der WZV kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung versagen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Anschlussnehmer die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ergebenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(2) Die Anschlussnehmer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Grundstückseigentümer oder Benutzer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim WZV einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der WZV kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer oder Benutzer aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Lage des Grundstücks, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses unter Angabe der Gründe beim WZV schriftlich zu beantragen.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des WZV haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

(3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs. 1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Wasserzweckverband räumt seinen Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (2) Wer eine beschränkte Versorgung wünscht, hat dies beim WZV schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird die Beschränkung eingeräumt, ist der WZV nur zur Lieferung im Rahmen dieser Beschränkung verpflichtet.
- (4) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem WZV Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Frist das Grundstück anschließt;
 - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung deckt ohne im Besitz einer Befreiung nach § 7 zu sein;
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasserverwendung nicht Folge leistet
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet oder in Betrieb nimmt, ohne den WZV vorher zu benachrichtigen;
 - g) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Der WZV kann zur Beseitigung der in Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeit ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € festsetzen.

Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 66 - 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des WZV im Rahmen dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

